

Persönliche Stellungnahme des CDU-Fraktionsvorsitzenden Bernhard Striegel zu seiner angeblichen Befangenheit bei den Beratungen des Gemeinderats zur Schulsporthalle Hecklingen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats.

Mit E-Mail vom 09.11.2021 hat Bürgermeister Guderjan mir mitgeteilt, dass ich in der Gemeinderatssitzung vom 18.11.2021 bei dem TOP 4 „Schulsporthalle Hecklingen - Behandlung Antrag SPD-Stadtratsfraktion vom 24.06.2021 und Wiederholung Standortentscheidung“ befangen bin.

Herr Benker, FBL 2, hat mir dann mit E-Mail vom 17.02.2022 mitgeteilt, dass ich bei der Schulsporthalle Hecklingen weiterhin befangen bin. So hat mir BM Guderjan auch die Teilnahme bei der Diskussion und der Abstimmung in der Sitzung des Gemeinderates am 17.02.2022 beim TOP 12 „6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim - Bereich Gemeinbedarfsfläche Schulsporthalle Hecklingen, Stadt Kenzingen“ untersagt.

Diese beiden Entscheidungen der Stadtverwaltung kann ich nicht nachvollziehen und entsprechen auch nicht meinem Rechtsempfinden. Da ich befürchten muss, dass ich auch in Zukunft in allen Entscheidungen zur Schulsporthalle Hecklingen für befangen erklärt werde, möchte ich eine rechtliche Beurteilung meiner Befangenheit durch einen unabhängigen Rechtsanwalt in Auftrag geben und habe BM Guderjan gebeten die Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts in Höhe von 1.500 EUR über die Stadtkasse zu übernehmen. BM Guderjan hat dies abgelehnt und vorgeschlagen das Thema in der nächsten planmäßigen Sitzung des Gemeinderat am 05. Mai zur Diskussion zu stellen.

Diesem Vorschlag habe ich zugestimmt, obwohl ich weiß, dass gemäß § 18 Abs. 6 GemO Baden-Württemberg ein Beschluss des Gemeinderates ein Jahr nach der Beschlussfassung als rechtsgültig gilt, auch wenn Gemeinderäte rechtswidrig ausgeschlossen waren. Der Beschluss zum Standort der Schulsporthalle in Hecklingen wurde erstmalig am 06. Mai 2021 gefasst. Nach Auskunft der Stadtverwaltung ist meine Befangenheit auf diesen Termin zurückzuführen und daher kann ich längstens bis zum 05. Mai 2022 Rechtsmittel gegen diesen Beschluss einlegen. Das heißt eine Klage gegen den Standortbeschluss des Gemeinderats ist dann überhaupt nicht mehr möglich.

Mir ist es wichtig in allen zukünftigen Entscheidungen des Gemeinderats Rechtssicherheit hinsichtlich der Befangenheit am Beispiel meines Falles und damit ganz allgemein der Befangenheit der Mitglieder des Gemeinderates zu schaffen.

Wenn man den gleichen Maßstab der Stadtverwaltung hinsichtlich einer möglichen Befangenheit anlegt, dann müsste als Konsequenz auch Bürgermeister Guderjan bei der Standortfrage eines Neubaus eines Betriebshofs als befangen gelten, da für ihn die gleichen Kriterien hinsichtlich der räumlichen Nähe und möglicher Lärmbeeinträchtigungen gelten. Auch Stadtratskollege Kleinstück müsste dann bei der heutigen Entscheidung zur Veränderungssperre und Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplan Freiburger Straße - Vordere Klostermatten als befangen gelten.

Mit E-Mail vom 08.11.2022 an Herrn Benker, FBL 2 hat Frau Luisa Pauge vom Gemeindegtag Baden-Württemberg festgestellt, dass Dreh- und Angelpunkt für die Frage der Befangenheit der in § 18 Abs. 1 S. 1 GemO geregelte „unmittelbare Vor- oder Nachteil“ ist, der die Entscheidung einer Angelegenheit dem Mitwirkenden oder einer ihm familiär nahestehenden Person bringen kann. Dies setzt ein individuelles Sonderinteresse voraus, das einen über den allgemeinen Nutzen oder die allgemeinen Belastungen hinausgehenden Vor- oder Nachteil bringt. Die Entscheidung muss also so eng mit den persönlichen Belangen des Entscheiders oder der ihm familiär nahestehenden Person zusammenhängen, dass eine herausgehobene Betroffenheit besteht; die Entscheidung muss sich auf die betroffene Person „zuspitzen“, weil sie im Mittelpunkt oder jedenfalls im Vordergrund der Entscheidung steht.

Auch darf die Zusammensetzung des Gemeinderatsgremiums unter Verstoß gegen demokratische Grundprinzipien durch eine zu weit gehende Auslegung der Befangenheit nicht verändert werden. Deshalb muss die Individualisierbarkeit immer gegeben sein, es muss also eine konkrete Möglichkeit im Sinne einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit sein.

Ich sehe sowohl in meinem Fall als auch in dem Fall von BM Guderjan oder Stadtrat Kleinstück kein individuelles Sonderinteresse berührt, welches einen über den allgemeinen Nutzen oder die allgemeinen Belastungen hinausgehenden persönlichen Vor- oder Nachteil für einen der genannten Personen mit sich bringt.

Ich möchte daher den Gemeinderat bitten mir die Zustimmung zu erteilen einen unabhängigen Rechtsanwalt mit der Klärung dieser Befangenheitsproblematik zu beauftragen.

Mit dieser Befangenheitserklärung durch BM Guderjan beim Thema Schulsporthalle wurde ein Präzedenzfall geschaffen. Verehrte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats, helfen sie mir durch die Klärung dieses Präzedenzfalls zu einer Stärkung der politischen Willensbildung der Fraktionen und Gruppierungen und damit auch zur Rechtssicherheit aller Gemeinderäte beizutragen.

Ich möchte nicht nachkarten und gefasste Beschlüsse des Gemeinderats mit außerparlamentarischen Mitteln außer Kraft setzen. Daher habe ich bewusst auch so lange gewartet, bis die Einspruchsfrist von 1. Jahr verstrichen ist. Die Entscheidung zum Bau der Schulsporthalle in Heclingen sollen die damit befassten Behörden und Gremien jetzt treffen. Aber egal wie die Entscheidung ausfällt, möchte ich mir das verfassungsmäßig zugestandene Recht als demokratisch gewählter Stadtrat nicht nehmen lassen bei den weiteren Beratungen zu diesem Thema mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Striegel

CDU-Fraktionsvorsitzender